

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 91.15 VOM 11. DEZEMBER 2015

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG ENGLISH AND AMERICAN STUDIES DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 11. DEZEMBER 2015

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

vom 11. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang English and American Studies an der Universität Paderborn vom 29. Mai 2012 (AM.Uni.Pb. 17/12) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Bildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

b) Bei dem Studienabschluss muss es sich um einen Studienabschluss des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs der Universität Paderborn mit dem Fach Englischsprachige Literatur und Kultur oder einem Lehramtsstudiengang (alle Schultypen) mit dem Fach Englisch der Universität Paderborn oder um einen Studienabschluss handeln, der nachfolgend beschriebene Kompetenzen beinhaltet:

- Grundlagen des Studiums der Englischsprachigen Literatur und Kultur kennen und anwenden.

- Vertiefung der literaturwissenschaftlichen Arbeitsweisen kennen und anwenden.
- Praktische Fähigkeiten im Bereich der englischen Satz- und Textgrammatik kennen und anwenden
- Geschichte, geographische Gegebenheiten, politische, soziale und kulturelle Verhältnisse englischsprachiger Länder sowie damit verbundene Identitätskonstruktionen kennen und anwenden.
- Fragen, Problemen und Methoden der Literatur- und Kultur-/Landeswissenschaft analysieren und darstellen.
- Überblickskenntnisse in der Geschichte der englischsprachigen Literaturen, vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, Literaturtheorie und literaturwissenschaftlichen Methoden.
- Vertiefte Kenntnisse und praktische Fähigkeiten im Bereich der englischen Satz- und Textgrammatik.
- Vertiefte Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Themen und Theorien.

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Kompetenzen, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, die Kompetenzen durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen bis zur Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die fehlenden und nachzuholenden Studien dürfen 20 Leistungspunkte nicht überschreiten. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden.

- c) Der Studienabschluss muss mit einer Gesamtnote bzw. in Mehrfachstudiengängen mit einer Fachnote von mindestens 2,3 erfolgt sein. Die Fachnote ergibt sich, falls nicht auf dem Zeugnis oder der Urkunde verzeichnet, aus dem arithmetischen Mittel aller im Bereich Anglistik und Amerikanistik absolvierten Prüfungsleistungen.“
2. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „wurde“ das Komma und die Wörter „ggf. die vorgesehenen Studienleistungen bestanden wurden“ gestrichen.
 3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakade-

mien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
- (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.

- (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Für das Auslandspraktikum in Modul (7) werden für das Praktikum sowie den dazugehörigen englischsprachigen Praktikumsbericht und die Bescheinigung des Arbeitsgebers über 210-240 Arbeitsstunden 9 Leistungspunkte vergeben. Pro Praktikum ist in Absprache mit der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer ein Nachweis der qualifizierten Teilnahme von ca. 12 Seiten mit insgesamt ca. 30.000 Zeichen zu erbringen. In Zweifelsfällen kann die Praktikumsbetreuerin oder der Praktikumsbetreuer dazu Rücksprache mit betreuenden Personen der Praktikumsstelle halten. Der Nachweis wird nicht benotet.“
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung können Studienleistungen verlangt werden; Näheres regelt das Modulhandbuch.“
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „nachgewiesen wurde“ die Wörter „und/oder die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vorgegebenen Studienleistungen bestanden werden“ gestrichen.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Prüfungen in Veranstaltungen des Studium Generale sind unbeschränkt wiederholbar.“
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Das Tutorium im Modul (5) ist Wahlpflichtveranstaltung und unbeschränkt wiederholbar.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und auf Antrag beim Prüfungsausschuss können über Absatz 1 hinaus Studierende des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs der Universität Paderborn mit dem Studienfach Englischsprachige Literatur und Kultur, die in ihrem Bachelorstudiengang mindestens 156 abschlussrelevante Leistungspunkte erworben haben und voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengang English and American Studies

erfüllen werden, für ein Semester zu Modulen des Masterstudiengangs English and American Studies im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten zugelassen werden. Von der Regelung kann nur einmalig Gebrauch gemacht werden, das heißt ein Vorziehen ist nicht mehr möglich, wenn bereits eine Zulassung zu vorgezogenen Mastermodulen, auch außerhalb dieses Studiengangs erfolgte. Eine Wiederholung einer nichtbestandenen vorgezogenen Masterprüfung ist erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Studierende haben keinen Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.“

b) Die früheren Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

c) In Absatz 3 (neu) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Falle der Einschreibung mit Auflagen gem. § 4 kann zudem nur zur Masterarbeit zugelassen werden, wer das Bestehen der zugehörigen Prüfungen nachgewiesen hat.“

7. Der Anhang Modulhandbuch wird wie folgt geändert:

a) In der Modulbeschreibung zu Modul (2) „Anglistische Literaturwissenschaft“ und Modul (3) Amerikanistische Literaturwissenschaft wird in der Kategorie 11 „Sonstige Informationen“ jeweils Satz 3 gestrichen.

b) Die Modulbeschreibung für das Modul (4) Kulturwissenschaft wird wie folgt geändert:

aa) Die Kategorie 6 wird wie folgt neu gefasst:

| | |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6 | <p>Teilnahmeaktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • response paper • Rezension • Diskussionsmoderation • Quiz • Referat • Handout • Kurzkolloquium <p>Prüfungsformen</p> <p>Das Modul wird mit einer veranstaltungsbezogenen Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung soll sich thematisch auf eines der beiden Master- bzw. Oberseminare zur Anglistischen oder Amerikanistischen Kulturwissenschaft beziehen. Sie überprüft die Kompetenzen und Kenntnisse des gesamten Moduls. Die Modulprüfung besteht aus einer der folgenden Prüfungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mdl. Einzelprüfung (20-30 Minuten) oder • einer schriftlichen Klausur/ Essay (90 Minuten) oder • Hausarbeit (ca. 18 bis 20 Seiten mit insgesamt ca. 45.000-50.000 Zeichen) <p>Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung sind zwei veranstaltungsbezogene Studienleistungen in den Seminaren, in denen nicht die Modulprüfung abgelegt wird. Die Studienleistungen beziehen sich auf die anderen Master- bzw. Oberseminar zur Anglistischen oder Amerikanistischen Kulturwissenschaft bzw. „Medieval Culture and Literature“, sollen auf die Modulprüfung vorbereiten und bestehen jeweils aus einer der folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation oder Referat (20-30 Minuten) inkl. Thesenpapier (1-2 Seiten) oder • 2-3 take-home essays (von jeweils ca. 2-3 Seiten mit insgesamt ca. 5.000 bis 7.500 Zeichen) oder • Diskussionsmoderation bzw. teilweise Gestaltung einer Sitzung im Umfang von max. 30 Minuten oder • ein Handout im Umfang von 3 bis 5 Seiten (ca. 7.500 bis 12.500 Zeichen) oder • ein Kurzkolloquium im Umfang von ca. 15 Minuten oder • eine Kurzklausur im Umfang von 60 bis max. 90 Minuten |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- bb) In der Kategorie 7 „Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten“ werden nach dem Wort „nachgewiesen“ das Komma und die Wörter „die Studienleistung und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurden“ gestrichen und durch „und die veranstaltungsbezogene Modulprüfung bestanden wurde“ ersetzt.
- c) In der Modulbeschreibung für das Modul (5) Tutorium wird in der Kategorie „Studiensemester“ das Wort „flexibel“ gestrichen und durch die Angabe „1.-2. Semester“ ersetzt.
- d) In der Modulbeschreibung für das Modul (6) Studium Generale wird in der Kategorie „Studiensemester“ das Wort „flexibel“ gestrichen und durch die Angabe „1.-2. Semester“ ersetzt.
- e) Die Modulbeschreibung für das Modul (7) Auslandspraktikum erhält folgende Fassung:

| Modul (7) Auslandspraktikum | | | | | | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------|--|--|
| Kennnummer 7 | | Workload 270 h | Credits 9 | Studien- semester 3. Sem. | Häufigkeit des Ange- bots Jedes Semester | | |
| 1 | Lehrveranstaltungen Auslandspraktikum | | Kontaktzeit variabel | | Selbststudium variabel | | |
| 2 | <p><i>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</i></p> <p>Der Auslandsaufenthalt dient der Vervollkommnung der englischen Sprachkenntnisse einerseits und dem Erwerb interkultureller Kompetenz andererseits. Das Praktikum ermöglicht durch seinen unmittelbaren Berufsbezug das Sammeln von Erfahrungen in verschiedenen Berufsfeldern. Darüber hinaus unterstützt der Auslandsaufenthalt den Erwerb sozialer und kommunikativer Kompetenz in einem englischsprachigen Land. Die unmittelbare Auseinandersetzung mit Sprache und Kultur des jeweiligen Gastlandes ist auch im Hinblick auf eine spätere berufliche Qualifikation von Bedeutung.</p> | | | | | | |
| 3 | <p>Inhalte</p> <p>Eigenverantwortliche Erfüllung der innerhalb des gewählten Berufsfeldes vom Praktikumsgeber zugewiesenen Aufgaben</p> | | | | | | |
| 4 | <p>Lehrformen</p> <p>--</p> | | | | | | |
| 5 | <p>Teilnahmevoraussetzungen</p> <p>Formal: --</p> <p>Inhaltlich: --</p> | | | | | | |
| 6 | <p>Prüfungsformen</p> <p>--</p> | | | | | | |
| 7 | <p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</p> <p>(1) Praktikumsbescheinigung (210-240 Std.) und Arbeitszeugnis vom Arbeitgeber</p> <p>(2) Nachweis der qualifizierten Teilnahme in Form eines Praktikumsberichts in englischer Sprache von ca. 12 Seiten mit insgesamt ca. 30.000 Zeichen</p> | | | | | | |
| 8 | <p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</p> <p>Zwei-Fach-Master (Anteilsfach Englischsprachige Literatur und Kultur)</p> | | | | | | |
| 9 | <p>Stellenwert der Note für die Endnote</p> <p>0%</p> | | | | | | |
| 10 | <p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</p> <p>Prof. Dr. Christoph Ehland</p> | | | | | | |
| 11 | <p>Sonstige Informationen</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum auch in einem nicht-englischsprachigen Land oder in Deutschland absolviert werden.</p> | | | | | | |

- f) In der Modulbeschreibung „Studienabschlussleistungen“ wird die Kategorie 5 „Zulassungsvoraussetzungen“ wie folgt neu gefasst:

„Formal: erfolgreicher Abschluss aller Modulprüfungen mit Ausnahme des Studium Generale und im Falle der Einschreibung mit Auflagen gem. § 4 Nachweis über das Bestehen der zugehörigen Prüfungen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 25. November 2015 und nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 25. November 2015.

Paderborn, den 11. Dezember 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)